

Zweckvereinbarung

zwischen den Ortsgemeinden Kurtscheid und Ehlscheid
über die Unterhaltung und Investitionen der gemeinsamen Kindertagesstätte in Kurtscheid

Die beiden Ortsgemeinden haben auf Grund des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung der Ortsgemeinderäte, und zwar Kurtscheid vom 23.08.2017 und Ehlscheid vom 16.08.2017 aufgrund der §§ 12 und 13 KomZG sowie §§ 10 und 15 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung, anstelle der Bildung eines Zweckverbandes nachstehende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Einzugsbereich

Nach dem zurzeit gültigen Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Neuwied gehört die Ortsgemeinde Ehlscheid zum Einzugsbereich der Kindertagesstätte in Kurtscheid.

§ 2

Aufgabe der Zweckvereinbarung

Die Ortsgemeinde Kurtscheid übernimmt die Aufgabe die gemeinsame Kindertagesstätte der Ortsgemeinden Kurtscheid und Ehlscheid zu unterhalten.

§ 3

Trägerschaft

Betriebsträger der gemeinsamen Kindertagesstätte ist zurzeit die katholische Kirchengemeinde Kurtscheid. Ab 01. Januar 2018 geht die Betriebsträgerschaft auf die Katholische KiTa gGmbH Koblenz, mit Sitz in Mayen, über.

§ 4

Kindertagesstättenausschuss

Zur Wahrung der Interessen der beteiligten Ortsgemeinden wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Dieser hat die Aufgabe in allen Belangen tätig zu werden, soweit sie sich aus dem Betrieb und der laufenden Unterhaltung der Kindertagesstätte ergeben und vermögensmäßige, finanzwirtschaftliche und personelle Auswirkungen haben.

Investitionen ab 50.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinderäte.

Der Kindertagesstättenausschuss besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Ihm gehören folgende Personen an:

- a) für die Ortsgemeinde Kurtscheid:
die/der Ortsbürgermeister/in und 2 Ratsmitglieder
- b) für die Ortsgemeinde Ehlscheid:
die/der Ortsbürgermeister/in und 2 Ratsmitglieder.

Für jede Ortsgemeinde kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.

Im Verhinderungsfalle werden die Ortsbürgermeister durch einen ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten (in der Reihenfolge der Berufung) vertreten. Für die übrigen Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

Den Vorsitz des Kindertagesstättenausschusses führen die beiden Ortsbürgermeister jährlich abwechselnd. Den Vorsitz für das erste Jahr übernimmt der Ortsbürgermeister von Kurtscheid.

Zu den mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses soll der Bürgermeister der Verbandsgemeinde eingeladen werden, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Außerdem soll von Fall zu Fall die/der Leiter/in der Kindertagesstätte beratend hinzugezogen werden.

§ 5

Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Kosten für die laufende Unterhaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte werden von den beteiligten Ortsgemeinden je zur Hälfte getragen.

Zum Unterhaltungsaufwand zählen insbesondere die Kosten für Reparaturen am Gebäude und der Ersatz von Einrichtungsgegenständen, soweit die Mittel im Haushaltsplan der Ortsgemeinden veranschlagt sind.

Die Betriebskosten ergeben sich aus den Aufwendungen als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie den Vereinbarungen über die laufenden Personal- und Sachkosten mit dem Betriebsträger, der KiTa gGmbH.

§ 6

Investitionen

Investitionen abzüglich der Zuschüsse und den Zuweisungen werden je zur Hälfte von den beiden Ortsgemeinden übernommen.

§ 7

Kostenveranschlagung

Die gesamten für den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte notwendigen Mittel, die von den Eigentümern direkt zu begleichen sind, werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kurtscheid veranschlagt und am Jahresende je zur Hälfte aufgeteilt.

Die Zahlungen an den Betriebsträger und der Personalkostenanteil an die Kreisverwaltung werden in den Haushalten der Ortsgemeinden veranschlagt.

§ 8

Vermögensauseinandersetzung

Bei Auflösung der Kindertagesstätte ist der Verkaufserlös für die gemeinsam finanzierten Einrichtungsgegenstände an die beteiligten Ortsgemeinden je zur Hälfte aufzuteilen.

§ 9
Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, entscheidet der Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 10
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

Die Zweckvereinbarung beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde und wird zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Diese verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres durch Beschluss der beiden Ortsgemeinderäte aufgehoben wird.

§ 11
Bestätigung der Zweckvereinbarung

Die Vereinbarung wird nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Neuwied wirksam.

Kurtscheid, den 28.08.2017
Für die Ortsgemeinde Kurtscheid

(Dienstsiegel)

gez. _____
Ferdinand Wittlich, Ortsbürgermeister

Ehlscheid, den 30.08.2017
Für die Ortsgemeinde Ehlscheid

(Dienstsiegel)

gez. _____
Norbert Lück, Ortsbürgermeister

Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) bestätigen wir hiermit als Aufsichtsbehörde der beteiligten Ortsgemeinden Kurtscheid und Ehlscheid die zur Unterhaltung der gemeinsamen Kindertagesstätte geschlossenen Zweckvereinbarung. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Kreisverwaltung Neuwied
Kommunalaufsicht

Neuwied, den 08.09.2017

gez. _____
Hildegard Person-Fensch